

# Mannschaftsausrüstung für ausgediente Wehrmänner

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938363>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## MANNSCHAFTSAUSRÜSTUNG FÜR AUSGEDIENTE WEHRMÄNNER.

In Zukunft werden Wehrmänner bei der Entlassung aus der Wehrpflicht, Dienstbefreiung oder Dienstuntauglichkeit Eigentümer ihrer persönlichen Ausrüstung - ohne die leihweise abgegebenen Gegenstände -, wenn sie der Armee während mindestens 22 Jahren (bisher 25 Jahre) mit ihrer Ausrüstung zur Verfügung standen. In diesem Sinne hat der Bundesrat seine Verordnung von 1974 über die Mannschaftsausrüstung auf den 1. Januar 1979 geändert.

Neu in den Genuss dieser Bestimmung kommen auch Wehrmänner mit Auslandurlaub, die bisher keine Ausrüstungsgegenstände beanspruchen konnten, wenn sie bei der Entlassung aus der Wehrpflicht nicht ausgerüstet waren.

Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, welche die aufgezählten Bedingungen nicht erfüllen, erhalten bei der Entlassung aus der Wehrpflicht das Sackmesser, den Feldgurt und sofern damit ausgerüstet, den Dolch 43 mit Schlagband. Sie werden zudem Eigentümer von zwei weiteren Gegenständen der persönlichen Ausrüstung nach freier Wahl, wenn sie mit ihrer Mannschaftsausrüstung der Armee während mindestens 12 Jahren (bisher 15 Jahren) mit ihrer Ausrüstung zur Verfügung standen. Wehrmänner mit Auslandurlaub erhalten dagegen nur das Sackmesser und den Dolch 43 mit dem Schlagband.

### AUSHEBUNG 1979

Im Jahr 1979 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1960 stellungspflichtig. Sie werden in den nächsten Tagen und Wochen durch den Sektionschef zur Einschreibung aufgefordert. Die in Liechtenstein wohnhaften Stellungspflichtigen werden zudem ebenfalls in nächster Zeit durch den Schweizer-Verein zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen, an dem auch das Dienstbüchlein abgegeben wird. Schweizerbürger der Jahrgänge 1961 und 1962 die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen die Aushebung bzw. Rekrutenschule vorzeitig bestehen wollen, haben sich umgehend beim Sektionschef in Buchs zu mel-